

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EIN UNBEKANNTER VERTRAG RUDOLFS VON HABSBURG
MIT DEM STRASSBURGER BISCHOF KONRAD III.
VOM JAHRE 1274.

Von
MANFRED KREBS.

Über die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zur Reichsgewalt im Verlaufe des 13. Jh. bieten uns zahlreiche urkundliche und chronikalische Nachrichten eine Fülle von Zeugnissen dar, welche es uns gestatten, die Linien der Entwicklung mit annähernder Sicherheit aufzuzeigen. Die erste Stelle unter diesen Quellen nehmen natürlich solche Urkunden ein, die nach ihrer ausgesprochenen Absicht die beiderseitigen Rechte und Besitzverhältnisse regeln wollen und als förmliche Verträge zwischen beiden Gewalten gelten können. Seit dem Anfang des Jahrhunderts herrschten über die Frage, was Reichsgut oder staufisches Kirchenlehen und was bischöflicher Besitz sei, in manchen Punkten Meinungsverschiedenheiten, die noch verschärft wurden durch ein Aufeinanderprallen der Ansprüche in der nimburgischen und dagsburgischen Erbschaftsfrage. Unter Friedrich II. zogen sich die Verhandlungen über diese Streit-

¹⁾ Ich habe meinen Index oft benutzt, auch häufig ausgiebige Stichproben gemacht, finde aber außer den Fehlern, die das obige Gedicht betreffen, nur zu verbessern: *Valerius* 201, 66 für 200, 66. Unter *Dieuil* war vielleicht auf 659 f. zu verweisen, obwohl der Name dort nicht genannt ist.

punkte jahrelang hin und gelangten, nachdem mehrere frühere Vertragsentwürfe nicht die Billigung des Kaisers gefunden hatten, erst im Jahre 1236 zu einem Abschluß.¹ Abmachungen ähnlichen Inhalts sind uns dann von den Königen Adolf² und Heinrich VII.³ überliefert. Zwischen den Verträgen von 1236 und 1293 aber klaffte bisher eine empfindliche Lücke, welche nur unvollkommen durch die beiläufige, der Quellenangabe entbehrende Bemerkung GRANDIDIERS⁴ ausgefüllt wurde, daß auch König Rudolf i. J. 1274 einen Vertrag mit dem damaligen Straßburger Bischof, Konrad III. von Lichtenberg, abgeschlossen habe, und daß diese Urkunde mit der späteren König Adolfs wörtlich übereinstimme.

J. FRITZ sah sich bei seinen Untersuchungen über das straßburgische Territorium durch diese Notiz veranlaßt, der Urkunde weiter nachzuforschen⁵, mußte sich aber, da seine Bemühungen erfolglos blieben, mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Abschluß eines solchen Vertrages nach Lage der Sache nicht unwahrscheinlich sei. Erst als A. HESSEL bei den Vorarbeiten für den zweiten Band der Straßburger Bischofsregesten den Nachlaß GRANDIDIERS einer erneuten gründlichen Durchsicht unterzog, kam eine Abschrift zutage, welche wenigstens Protokoll und Eschatokoll des gesuchten Stückes genau wiedergibt, im übrigen aber auf die bekannte Adolf-Urkunde verweist. Wir sind also nunmehr in der Lage, den Vertrag zu seinem Zeitpunkt in die Regesten des Königs wie des Bischofs einzureihen; jedoch erfordern Überlieferung und Inhalt der Urkunde einige Bemerkungen, deren Umfang es nicht ratsam erscheinen läßt, sie in den Rahmen eines einzigen Regestes hineinzuzwängen. Ich gebe daher diese Bemerkungen im folgenden gesondert und schicke ihnen den Text der Urkunde voraus, wobei der in GRANDIDIERS Abschrift fehlende, aber zum bequemeren Verständnis der folgenden Anmerkungen unentbehrliche Hauptteil des Kontextes aus der Urkunde König Adolfs übernommen und in Petitdruck wiedergegeben ist.

¹) BF. 2143; Regg. d. Bischöfe v. Straßb. 1043; vgl. J. FRITZ, Das Territorium d. Bist. Straßb. (Straßb. Diss., Köthen 1885) S. 77 f.; A. MEISTER, Hohenstaufen i. Elsaß (Straßb. 1890) S. 91 ff. ²) BÖHMER, Regg. Ad. 413. Gedr. bei SCHOEPLIN, Als. dipl. 2, 58 n. 786; Zs. f. Gesch. d. Oberrh. 6, 127 n. 4; MOSSMANN, Cartul. de Mulhouse 1, 93 n. 123. ³) BÖHMER, Regg. Heinr. 4. Gedr. MG. Const. 4, 231 n. 263. ⁴) Oeuvr. hist. inéd. 6, 74. 386. 427. ⁵) Vgl. FRITZ a. a. O. S. 87.

König Rudolf von Habsburg schließt mit dem Elekten Konrad III. von Straßburg einen Vertrag und bestimmt die beiderseitigen Rechte und Besitzverhältnisse.

Hagenau 1274 Febr. 23.

*Abschrift des 18. Jh. ex libro salico capituli Argentinensis fol. 11
Karlsruhe Gen. Landesarchiv, Nachlaß Grandidier III., 4.*

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, gratiam suam et omne bonum. Super controversia inter nos ex parte una et Cuonradum venerabilem Argentinensem electum, principem nostrum dilectum^a, ex altera super bonis et juribus infrascriptis iam diutius ventilata, nos cum eodem electo pro vtriusque nostrum commodo et vtilitate, necnon bono statu terre in vnum convenimus et in inuicem concordauimus sub hac forma, videlicet quod nos oppidum Mulnhusen situm in superiori Alsacia, cum omnibus suis juribus et pertinenciis, jtem medietatem ville nuncupate Wasselnheim, que sita est prope castrum Cronenberg¹, cum omnibus juribus et pertinenciis suis, eo jure et modo, quibus imperatores et reges, nostri predecessores, medietatem dicte ville antea tenuerunt, debeamus possidere libere et quiete sine impedimento quolibet pro tempore vite nostre. Ipse vero electus castrum Nuwemburg² situm in Brisgouwe, prope oppidum Istein³, item oppidum siue villam dictam Mollesheim, Mutziche, Hermetzheim et Wege⁴ villas, cum omnibus ipsarum juribus et pertinenciis, libere et quiete possidebit absque impedimento quolibet, similiter tempore vite sue. Villas autem Gantrazheim^b et Sulze⁵, cum omnibus villis et bonis ad comiciam spectantibus, ambo possidebimus communiter pro indiuiso tempore vite nostre, jura, vtilitates et omnes prouentus qui ab ipsa comicia prouenire poterunt, inter nos bona fide equaliter diidentes, eo saluo quod si ad nos uel ad dictum electum aliqui homines seu bona in dicta comicia specialiter pertineant, de quibus

a) *Die Abschr. hat:* dilectum etc. (ut in transactione Adolphi imperatoris anno 1293, Als. dipl. 2, 58; loco: episcopus legendum est electus). *Ich gebe in Petitdruck den Text der Adolf-Urkunde nach dem neuesten Druck (MOSSMANN), da mir eine nochmalige Kollationierung des gesamten Textes nach dem Straßburger Or. nicht möglich ist.* b) *So im Or. Straßb. Bez.-A. G. (70) 506. MOSSMANN hat fälschlich Tantrazheim.*

¹) Wasselnheim und Kronenburg (abgeg.) im els. Kr. Molsheim.

²) Nimburg im bad. B. A. Emmendingen. ³) Istein, bad. B. A. Lörrach,

irrtümlich statt Eichstetten, B. A. Emmendingen; vgl. unten. ⁴) Molsheim, Mutzig, Hermolsheim, Wege (abgeg.), sämtlich im els. Kr. Molsheim.

⁵) Dangolsheim und Sulzbad, ebenda.

constet uel constare possit, ille ad quem de jure spectant, suos homines vel bona suis vsibus specialiter applicabit, aliis bonis dicte comicie communibus et pro indiuiso remanentibus ut superius est expressum: hoc adiecto quod dictus electus medietatem dicte ville Wasselnheim tenebit eo jure et modo quibus sui predecessores eam antea tenuerunt. Ad hec predictus electus per stipulacionem sollempnem nobis promisit et se ad hoc obligauit, quod annuatim in civitate Argentinensi apud magistrum monete nobis ante diem natiuitatis domini quadraginta marcas puri et examinati argenti teneatur postposita excusacione qualibet persoluisse. Hanc autem compositionem amicabilem amicabiliter initam sic esse volumus personalem, quod per eam post mortem nostram sacro imperio et successoribus nostris et post obitum dicti electi Argentinensi ecclesie et ipsius successoribus nullum debeat prejudicium generari. Huius etiam compositionis et concordie mediatores fuerunt et testes sunt: Venerabilis archiepiscopus Moguntinus¹, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, Otto regalis aule nostre cancellarius, prepositus s. Widonis Spirensis, F.² burcgravius de Nurenberg, frater B.³ magister hospitalis sancti Johannis per Alemaniam, frater Cuonradus Wernherus⁴ de domo Theutonica, S. de Geroltsegke⁵, magister O. scolasticus Haselacensis⁶, O.⁷ vicedominus Argentinensis et alii quamplures. Et ut omnia supradicta observentur inuolabiliter illibata, presentem paginam conscribi iussimus et tradi dicto electo nostri sigilli munimine roboratam. Datum Hagenoe, anno domini 1274, 7. kal. martii, indictione 2., regni vero nostri anno 1.

GRANDIDIER, dessen große Verdienste um die elsässische Geschichtsforschung unbestreitbar sind, hat, wie bekannt ist, den Glanz seines Namens durch eine Reihe von sehr geschickt ausgeführten Fälschungen verdunkelt.⁸ Eine Urkunde, die nur bei ihm überliefert ist, wird daher nicht ohne Kritik für echt gelten dürfen. Im vorliegenden Fall sind wir nun glücklicherweise in der Lage, jeden Zweifel an der Echtheit einwandfrei ausschließen zu können. GRANDIDIER, der sonst die Fundorte seiner Urkunden entweder mit Bezeichnung der Handschrift und genauer Seitenangabe oder einem einfachen *ex autographo* bzw. *ex apographo* nebst Nennung des Archives mitzuteilen pflegt, ist gerade bei seinen Fälschungen bestrebt, der unvermeidlichen Unbestimmtheit in der Bezeichnung der Überlieferung durch die Betonung ihres Alters den Anschein

¹) Werner 1259 — 84. ²) Friedrich. ³) Berengar. ⁴) Von Hattstatt. ⁵) Siegmund von Geroldseck (Kr. Zabern). ⁶) Otto, Scholaster von Niederhaslach (Kr. Molsheim). ⁷) Otto. ⁸) Vgl. BLOCH, Die elsäss. Annalen d. Stauferzeit S. 32 u. die dort N. 5 zitierte Literatur sowie neuerdings Regesten d. Bischöfe v. Straßb. 2 n. 1044.

einer höheren Glaubwürdigkeit zu verleihen. So will er seine Straßburger Annalen *ex veteri membrana castri episcopalis Argentinenensis, Tabernis Alsaticis* entnommen haben¹, so soll auch eine fingierte Urkunde Friedrichs II. *ex veteri apographo tabularii episcopalis* stammen.² Hiermit verglichen macht die bei unserer Urkunde sich findende Angabe *ex libro salico capituli Argentinensis, fo. 11* von vornherein den Eindruck der Echtheit. Ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß GRANDIDIER für eine Fälschung gerade das Salbuch der Straßburger Kirche als Überlieferungsort eingesetzt haben soll, welches heute leider verloren ist, aber doch zu GRANDIDIERS Zeit noch vorhanden war und benutzt wurde, so daß eine derartige Angabe, wenn sie falsch war, jederzeit in ihrer Unrichtigkeit aufgedeckt werden konnte. Von anderer Seite erhalten wir nun in der Tat die Bestätigung, daß das Salbuch die Urkunde Rudolfs von Habsburg wirklich enthalten hat. Ein i. J. 1787 angefertigtes Inhaltsverzeichnis des liber salicus, welches die Pariser Bibliothek verwahrt (Ms. lat. 10934), verzeichnet z. J. 1274 eine 'Compositio Rodolfi regis et Conradi episcopi, similis paulo ante citate' (d. h. der Urkunde Adolfs v. 1293). Nehmen wir noch hinzu, daß auch ein Inventar des bischöflichen Archivs v. J. 1792 den Vertrag erwähnt³, so ist an der Echtheit unserer Urkunde kein Zweifel möglich. Unter diesen Umständen sehe ich auch keinen Grund, warum wir dem vollen Wortlaut, wie ihn GRANDIDIER allein überliefert, unser Vertrauen versagen sollten. Hier könnte höchstens noch ein Zweifel an der Genauigkeit der Textwiedergabe auftauchen, d. h. vor allem daran, ob der Kontext der Urkunde wirklich Wort für Wort mit derjenigen König Adolfs übereinstimmt. Aber auch hier spricht die Pariser Notiz zugunsten GRANDIDIERS, da sie ja ebenfalls die Übereinstimmung beider Urkunden hervorhebt.⁴ Wir brauchen also kein Bedenken zu tragen, den uns überlieferten Text als zuverlässig anzusehen, dies um so weniger, als er auch nach Form und Inhalt zu keinerlei Beanstandung Anlaß gibt.

¹) Vgl. BLOCH, a. a. O. S. 21 N. 5. ²) Vgl. Regesten d. Bischöfe v. Straßb. 1044.

³) Straßb. Bez.-Arch. G. 2697: Traité entre l'empereur Rodolphe et l'évêque Conrad III sur parchemin. Ob der Schreiber dieser Notiz etwa noch das Original vor Augen hatte, muß dahingestellt bleiben.

⁴) Daß sie nur von einer 'Ähnlichkeit' redet, scheint mir nicht bedenklich. Similis kann etwa im Sinne von mutatis mutandis auf die Unterschiede in Protokoll, Zeugenliste und Datierung hindeuten.

Das Formular bereitet keine Schwierigkeit. Ein Vergleich mit anderen Urkunden aus Rudolfs Frühzeit ergibt, daß die Fassung der einzelnen Teile sich mit den — übrigens sehr schwankenden — Kanzleigebräuchen dieser Jahre im Einklang befindet.¹ Auch die Zeugenliste ist durchaus glaubwürdig; daß Erzbischof Werner von Mainz, der Kanzler Otto und Burggraf Friedrich von Nürnberg damals in Hagenau anwesend waren, ist schon durch andere Zeugnisse (BR. 100. 102. 110. 114) sichergestellt. Neu ist dagegen, wenn wir von den drei letzten Zeugen als den Begleitern Bischof Konrads absehen, die Nennung des Johanniterordensmeisters² und des Deutschordensbruders Konrad Werner von Hattstatt³; die Anwesenheit des letzteren erscheint um so glaubhafter, als Rudolf zwei Tage vorher eine Urkunde zugunsten des deutschen Ordens erlassen hatte (BR. 105). Sollte etwa in diesen Tagen auch die Ernennung des jüngeren Konrad Werner von Hattstatt zum Reichslandvogt im Oberelsaß⁴ erfolgt sein?

Wir deuten damit bereits auf die sachlichen Beziehungen, in deren Zusammenhang unsere Urkunde einzureihen ist. Die Fürsorge für das Reichsgut stand damals im Mittelpunkt von Rudolfs Interesse, der schon zwei Monate vorher auf seinem ersten Hoftage zu Speier Maßnahmen zur Revindikation der entfremdeten Güter und Rechte getroffen hatte (BR. 48 a). Eben jetzt in Hagenau finden wir ihn wieder ernstlich mit diesen Fragen beschäftigt; die Rechtssprüche über die Veräußerung von Reichslehen und die hohe Gerichtsbarkeit, die schon genannte Urkunde für den deutschen Orden und die Vereinbarung mit Philipp von Savoiën (BR. 100. 101. 105. 107) legen Zeugnis davon ab. Daß er damals den benachbarten Reichsgütern in Elsaß und Ortenau seine besondere Aufmerksamkeit widmete, ist als selbstverständlich anzunehmen⁵,

¹) Vgl. auch die Zusammenstellungen in KUiA. Text S. 213 ff.

²) Wenn der in der Abschrift gegebene Anfangsbuchstabe des Namens richtig ist, kann es sich nicht um Heinrich v. Bockelsberg handeln, der unter dem gleichen Titel einen Monat später bei Rudolf bezeugt ist (BR. 126), sondern nur um jenen Berengar, den der König später gelegentlich zu diplomatischen Missionen benutzte (BR. 282. 288. 402. 1627). Der letztere heißt abwechselnd Ordensprior und Ordensmeister; über diese damals noch schwankenden Titulaturen vgl. PFLUGK-HARTUNG, Anfänge d. Johanniterordens S. 9 mit N. 1. ³) Die Fortlassung des Familiennamens ist nicht auffällig; vgl. Straßb. Regesten 2073.

⁴) Daß sie vor dem 21. März stattfand, ergibt sich aus BR. 125; vgl. J. BECKER, G. d. Reichslandvogtei i. Elsaß S. 14f. ⁵) Die Einsetzung

setzt aber zugleich den Abschluß eines Vertrages mit dem Straßburger Bischof voraus, denn eine systematisch durchgeführte Revindikation in diesen Gegenden hätte ohne vorhergehende Einigung einen Konflikt mit dem Bistum unvermeidlich gemacht. Allerdings waren die beiderseitigen Rechte durch den ausführlichen Vertrag zwischen Friedrich II. und Bischof Berthold i. J. 1236 genau abgegrenzt worden, aber welche Wandlungen hatten sich seit jenen Tagen vollzogen! Der größte Teil des elsässischen und ortenauischen Reichsbesitzes war zur Zeit Heinrich Raspes dem kriegerischen Ungestüm des damaligen Bischofs Heinrich III. v. Stahleck zum Opfer gefallen; das bellum Waltherianum, der unglückliche Krieg, den Bischof Walther (1260—63) mit den Bürgern seiner Stadt führte, hatte dann wieder die fast völlige Einbuße dieser Errungenschaften zur Folge gehabt. Rudolf von Habsburg selbst spielte hierbei eine Hauptrolle, indem er sich den Feinden Walthers anschloß und die wichtigsten Punkte des oberen Elsaß, Colmar, Kaysersberg und Mülhausen in seine Hand brachte. Die Reichslehen im Kinzigtal scheinen wieder an die Bamberger Kirche als ursprünglichen Eigentümer zurückgekommen zu sein. Aber keineswegs war dieser Besitzstand nun endgültig und von allen Seiten anerkannt. Walthers Nachfolger, Bischof Heinrich IV., führte einen jahrelangen Prozeß, um wenigstens den Besitz Mülhausens wieder zu erlangen, und vereinigte sich dann mit dem Basler Bischof zu gewaltsamer Verfechtung seiner Ansprüche; diese Bemühungen scheiterten an dem Widerstand Rudolfs von Habsburg. Glücklicher war er in der Ortenau, da er den Bamberger Bischof dazu vermochte, ihm Gengenbach, Ortenberg, Offenburg und Mahlberg käuflich zu überlassen¹. Man sieht, der Gedanke der Revindikation mußte hier, wie auch sonst in zahlreichen Fällen, auf entgegenstehende Rechte stoßen, die zwar den ungeordneten Zuständen nach der Absetzung Friedrichs II. und während des Interregnums ihren Ursprung verdankten, aber doch wenigstens im vorliegenden Falle eine gewisse Rücksicht erforderten, da Bischof

der beiden elsässischen Landvögte wird einem der Hagenauer Aufenthalte im Dez. 1273 oder Febr. 1274 zuzuweisen sein; dasselbe gilt für die Erteilung einiger Burglehen in den oberelsässischen Besitzungen der Habsburger, die REDLICH (BR. 80 a) z. J. 1273 verzeichnet hat; die Zeitangabe des i. J. 1303 abgefaßten Urbars 'wol uf 30 jar' gewährt natürlich einen gewissen Spielraum.

¹) Vgl. Straßb. Reg. 1741, wo diese Urkunde genauer analysiert ist.

Konrad, anders als seine Vorgänger, zu Rudolf von Habsburg in den freundlichsten Beziehungen stand und hierdurch jene habsburgfreundliche Politik des Straßburger Bistums inaugurierte, welche auch die Tage Adolfs von Nassau und Ludwigs des Baiern überdauern sollte.

Aus diesem Widerstreit der Interessen ist die Entstehung des vorliegenden Vertrages zu erklären, dessen Bedeutung erst dann ganz verständlich wird, wenn man ihn mit der Frage der Revindikation in Verbindung bringt. Es bedarf hierzu eines kurzen Vergleichs mit dem schon erwähnten Vertrage des Jahres 1236. Dem König waren damals als Lehen von der Straßburger Kirche zugesprochen worden: Mülhausen, Nimburg, die Vogteien in Molsheim und Mutzig (deren Einkünfte zu teilen waren), die bischöflichen Rechte in Offenburg außer dem Kirchenpatronat, Tränheim, Wasselnheim außer dem Kirchenpatronat, die Straßburger Leute zu Rosheim und Westhofen und die halben Einkünfte der Grafschaftsdörfer. Das Bistum hatte dagegen die Anerkennung seines Besitzstandes im Breuschtal und seiner Ansprüche auf die dachburgische Erbschaft erlangt, außerdem den Besitz des Patronats- und Zehntrechtes in Molsheim und Mutzig, der Vogtei in Bischofsheim und der königlichen Leute in Zabern. Greift man aus dem Inhalt dieser Bestimmungen zunächst dasjenige heraus, was auch in dem rudolfinischen Vertrag wieder erwähnt wird, so gewinnt man den Eindruck, daß Bischof Konrad ungleich vorteilhafter abschnitt als sein Vorgänger Bertold. Er erlangte nicht nur durch den Erwerb der wichtigen Vogteien von Molsheim und Mutzig eine günstige Abrundung des bischöflichen Besitzkomplexes in unmittelbarer Nähe von Straßburg, sondern auch jenseits des Rheines die vielumstrittene Feste Nimburg¹ hinzu, auf welche

¹) Daß es sich bei diesem castrum um die Burg Nimburg bei Eichstetten und nicht, wie z. B. auch SCHWALM, NA. 23, 537 annahm, um das südlicher gelegene Neuenburg bei Istein handelt, ergibt sich mit schlagender Deutlichkeit aus BR. 125. Übrigens ist auch in der Erneuerung unseres Vertrages durch Heinrich VII., wofern SCHOEPFLINS Druck (Als. dipl. 2, 87) korrekt ist, die richtige Form Eystat eingesetzt worden. Die Verwechslungen beider Orte, die in der Überlieferung oft in völlig gleichen Namensformen auftreten, hat schon WERKMANN, Freib. Diöz.-Arch. 10, 81 f. richtiggestellt. Im Zusammenhang mit der Erwerbung von Nimburg ist eine Urkunde der Grafen von Hohenberg zu erwähnen, worin sie einen Hof und andere Besitzungen bei Nimburg

außer den Staufern und der Straßburger Kirche auch die Grafen von Freiburg Anspruch erhoben hatten. Der Verzicht ist also durchaus auf seiten des Königs, dem hierfür kaum eine Entschädigung zu teil wird, denn die Rechte in Wasselnheim, dessen halben Besitz er sich vorbehält¹, waren bereits früher geteilt gewesen, und Mülhausen hatte Kaiser Friedrich als Lehen innegehabt.² Allerdings scheint Rudolf hinsichtlich der letzteren Stadt einen Vorteil gegenüber dem früheren Vertrage erlangt zu haben; in BF. 2143 wird Mülhausen dem Kaiser *in rectum feudum* überlassen, es ist also Eigentum der Straßburger Kirche im Lehensbesitz des Kaisers. Davon verlautet jetzt nichts; der Satz *eo iure et modo quibus . . . predecessores . . . tenuerunt* wird ganz ausdrücklich nur auf Wasselnheim bezogen. Demnach wurde Mülhausen, welches bisher Kirchenlehen gewesen war, durch den Vertrag des Jahres 1274 de facto zur Reichsstadt, wie denn auch künftig von lehensherrlichen Ansprüchen der Straßburger Kirche keine Rede mehr ist. Daß die Einschränkung der Vertragsdauer auf die Lebenszeit der beiden Kontrahenten dieser Tatsache keinen Eintrag tat, ersieht man aus dem Verhalten König Adolfs, der, noch ehe er sich mit Bischof Konrad über die Erneuerung unserer Urkunde einigte³, der Stadt Mülhausen jenes große Stadtrecht

an Bischof Konrad verkaufen (Zs. f. G. d. Oberrh. 15, 394). Sie ist wenige Tage nach unserem Vertrag ebenfalls in Hagenau ausgestellt und bietet eine weitere Bürgschaft dafür, daß die von GRANDIDIER gegebenen Orts- und Zeitangaben auf echter Überlieferung beruhen. Dieser Kauf hatte seinen Anlaß offenbar in dem Bestreben des Bischofs, den neu errungenen Besitz zu festigen und auszubauen. Nimburg blieb in der Folgezeit Eigentum des Bistums; über spätere Verpfändungen und Belehnungen vgl. Zs. f. G. d. Oberrh. 12, 232; 13, 351; 16, 353; Freib. Diöz.-Arch. 10, 81; Regg. d. Mkgfn. v. Bad. h 506.

¹) Ein Zeugnis, daß Rudolf über Einkünfte aus Wasselnheim verfügt, bietet BR. 1167. ²) Auch als solches wurde es zur Reichssteuer herangezogen, vgl. das von SCHWALM edierte Steuerverzeichnis v. 1241, NA. 23, 523. 535. Daß dies aber keine volle Reichsunmittelbarkeit bedeutete, beweist am besten der unter Bischof Heinrich IV. geführte Prozeß, in dem die Mülhausener erst merkwürdig spät und nachdem andere Einwände versagt hatten, auf den Gedanken kamen, gegen die Straßburger Ansprüche ihre Zugehörigkeit zum imperium Romanum ins Feld zu führen (MOSSMANN 1, 53 n. 61); sie hatten offenbar selbst zu ihrer Reichsunmittelbarkeit kein rechtes Zutrauen.

³) 19. Febr. 1293. Auch diese Erneuerung galt nur auf Lebenszeit; von Albrecht ist keine entsprechende Urkunde bekannt, wenn auch

verlieh, welches ihre Reichsunmittelbarkeit nicht erst schafft, sondern schon voraussetzt.¹ Mit der Umwandlung Mülhausens aus einem Lehen zur Reichsstadt hatte also Rudolf ohne Zweifel einen Gewinn zu buchen, der ihm wegen der nahen Nachbarschaft der Stadt mit dem habsburgischen Eigengut im Oberelsaß besonders willkommen sein mochte. Aber an positiven Neuerwerbungen hatte doch das Bistum den Löwenanteil davongetragen. Schwerlich dürfte diese Nachgiebigkeit Rudolfs nur aus dem Bestreben hervorgegangen sein, im Straßburger Bischof einen gefügigen Anhänger zu gewinnen, und ebensowenig ist anzunehmen, daß die jährliche Zahlung von 40 Mark Silber etwa einen vollgültigen Ersatz für den Verzicht auf zwei Vogteien und eine nicht ganz unbedeutende Herrschaft bilden sollte. Eine Lösung dieser Frage ergibt sich aus der weiteren Vergleichung der beiden Verträge. Die Urkunde von 1274 enthält einige Namen, welche in der früheren von 1236 fehlen, während auf der anderen Seite eine Reihe von früher genannten Orten jetzt stillschweigend ausgelassen wird. Das Plus ist verhältnismäßig geringfügig und kann hier außer Betracht bleiben.² Weit bemerkenswerter ist, daß ein beträchtlicher Teil der Bestimmungen von 1236 einfach ignoriert wird; weder Tränheim und Offenburg noch der bischöfliche Besitz im Breuschtal und die Bestandteile der dagsburgischen Erbschaft finden in dem

ihre Ausfertigung mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Erst Heinrich VII. hat den Vertrag mit Zustimmung der Kurfürsten in einen dauernden umgewandelt.

¹) 7. Jan. 1293. MOSSMANN 1, 90 n. 121. ²) Hermolsheim und Wege waren vermutlich i. J. 1236 noch so unbedeutend, daß sie einfach in den Pertinenzien des benachbarten Mutzig mit inbegriffen waren; erst die größere Bedeutung, die beide Gemeinden seit der Zeit des Bellum Waltharianum gewonnen hatten (vgl. BFW. 11929), gab wohl Anlaß zu ihrer jetzigen namentlichen Nennung. Warum aber Dangolsheim und Sulzbad, die nicht zu den Grafschaftsdörfern gehörten, jetzt zusammen mit diesen erscheinen, vermag ich nicht zu erklären. Vielleicht waren hier in der unruhigen Zeit Bischof Walthers Besitzverschiebungen vor sich gegangen, die wir nicht mehr kontrollieren können und die jetzt eine Regelung erforderten. Daß Gantrazheim aus dem sonst üblichen Tancratsheim verderbt und demnach mit Dangolsheim gleichzusetzen ist, halte ich für sicher; die in der Zs. f. G. d. Oberrh. 6, 128 N. 10 vorgeschlagene Identifizierung mit Odratzheim ist aus sprachlichen und topographischen Gründen wenig zu empfehlen. In der schon genannten Urkunde Heinrichs VII. wird Dangolsheim nicht mehr erwähnt; es ging damals wieder in den ungeteilten Besitz des Reiches über.

neuen Vertrag eine Stelle. Hinsichtlich der letzteren Besitzungen läßt sich allerdings das Schweigen unserer Urkunde auf einfache Weise erklären; das Breuschtal wie die dagsburgischen Schlösser waren seit 1236 in unbestrittenem Besitz des Bistums und blieben es auch künftighin; so konnten es die Vertragsschließenden als überflüssig ansehen, diese Punkte nochmals zu erwähnen, da hier der status quo unverändert bestehen blieb. Schwieriger liegt die Sache bei Offenburg, denn diese Stadt war, wie oben gesagt, zusammen mit den anderen Orten des Kinzigtales etwa ein Jahrzehnt vor Abschluß des vorliegenden Vertrages durch Kauf in den Besitz der Straßburger Kirche übergegangen. Sollte Rudolf etwa aus Rücksicht auf diesen Besitztitel, wie man aus dem Schweigen unseres Textes vermuten könnte, auf die dortigen Reichsrechte einfach verzichtet haben? Daß er dies nicht tat, steht wenigstens für Offenburg unumstößlich fest. Diese Stadt galt unter Rudolf als Reichsstadt, welche Reichssteuer bezahlte (BR. 2251) und der Fürsorge des Vogtes Hartmann von Baldeck unterstand (BR. 2516). Ein gleiches aber wird man wohl unbedenklich für die Nachbarorte annehmen dürfen¹, da es sich um einen geschlossenen Komplex handelt, der vorher wie nachher stets gemeinsame Schicksale durchlebte. Offenbar wurde also auch hier der frühere Zustand wiederhergestellt, d. h. mit anderen Worten: Der Vertrag des Jahres 1274 zählt überhaupt nur die Punkte auf, an denen gegenüber den Abmachungen von 1236 eine Veränderung eintrat, während alles Übrige stillschweigend beibehalten bzw. wieder in Kraft gesetzt wurde. Vom Standpunkt Rudolfs ist dieses Schweigen durchaus erklärlich. Er griff mit Bewußtsein auf die Verhältnisse der Stauferzeit zurück und ignorierte das Interregnum und besonders die Verfügungen seiner unmittelbaren Vorgänger, die er nicht als rechtmäßige Könige anerkannte. Für diese Auffassung bietet unser Vertrag einen neuen Beleg; die Revindikation der alten Reichsrechte, der Rudolf einen großen und erfolgreichen Teil seiner Regierungstätigkeit widmete, lag der Vereinbarung mit dem Straßburger Bischof als selbstverständliche Forderung unausgesprochen zugrunde. Die Urkunde von 1274 stellt sich so, wie die des Jahres 1236, als ein Kompromiß dar. Wie damals Kaiser Friedrich II.

¹) So schon REDLICH, Rud. v. Habsb. S. 452. Für Ortenberg haben wir sichere Beweise der Reichszugehörigkeit erst wieder aus dem Jahre 1302, wo es als Residenz des Landvogtes erscheint (SCHREIBER, UB. d. Stadt Freiburg 1, 164 n. 64).

dem Bistum eine bedeutende allodiale Vergrößerung gönnte und dafür als Entschädigung eine beträchtliche Anzahl von Kirchenlehen beanspruchte, so ließ sich jetzt Rudolf bereit finden, den alten Vertrag in einem für die Straßburger Kirche vorteilhaften Sinne abzuändern, wenn ihm nur in der Frage des Reichsgutes freie Hand gelassen wurde und er hier auf die inzwischen erworbenen Rechte des Bischofs¹ keine Rücksicht zu nehmen brauchte. In ihrer Bedeutung und Wirkung sind aber die beiden Verträge doch wieder grundverschieden. Bischof Berthold und Friedrich II. standen sich gleichsam als zwei feindliche Parteien gegenüber; erst nach jahrelangem Hader gelangten sie zu einer Einigung, die aber nicht verhinderte, daß sich schon ein Jahrzehnt später straßburgische und staufische Waffen im Felde kreuzten. Die Vereinbarung zwischen Rudolf und Konrad vollzog sich dagegen ohne Schwierigkeit unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Königs, und während die Frage der Revindikation in den benachbarten rechtsrheinischen Gebieten noch manche Fehde heraufbeschwor, war Straßburg seit jenem Tage eine Hochburg habsburgischer Gesinnung, die sich besonders in der kritischen Zeit des Thronstreites zwischen Adolf und Albrecht entscheidend bewähren sollte.

¹) Hier sei wenigstens die, urkundlich soviel ich sehe, nicht belegbare Möglichkeit angedeutet, daß etwa auch von den Reichsgütern bei Straßburg das eine oder andere Stück von den Zeiten Bischof Heinrichs III. oder Walthers her noch jetzt dem Reich entfremdet und im Besitz der Straßburger Kirche war. Daß Rudolf dann wieder in vollem Umfange über die dortigen Reichsrechte verfügte, läßt sich aus zahlreichen Urkunden zur Genüge feststellen; die wichtigsten Fälle hat GÖSSGEN, Beziehungen Rud. v. Habsb. zum Elsaß (Straßb. 1899) S. 22 f. aufgezählt.
